

NEWSLETTER DES ARBEITGEBERVERBANDS

AGV-Newsletter 003/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Monat erhalten Sie wieder unseren Newsletter mit den aktuellen Themen aus dem Arbeitsrecht.

Themenübersicht:

- [Private Handynutzung am Arbeitsplatz](#)
- [Tarifanpassungen für Landarbeiter und Auszubildende](#)
- [Sozialversicherungsbeiträge Rumänien 2024](#)
- [Veranstaltungen](#)

1. Private Handynutzung am Arbeitsplatz

Das Handy ist heute immer und überall dabei. Grundsätzlich ist die Nutzung privater Handys auch am Arbeitsplatz erlaubt. Da dies aber zu Ablenkung, fehlender Aufmerksamkeit für die zu leistende Arbeit und zu geringerer Produktivität führen kann, darf der Arbeitgeber die Nutzung des Handys am Arbeitsplatz verbieten.



Soll ein Verbot ausgesprochen werden, muss dies „billigem Ermessen“ entsprechen, und der Arbeitgeber muss die wesentlichen Umstände abwägen und auch die Interessen des Arbeitnehmers angemessen berücksichtigen. Daher kann ein Verbot nicht für die Pausenzeiten gelten. Weiter kann es unbillig sein, ein Handyverbot auszusprechen, wenn die Ehefrau des Arbeitnehmers bekanntermaßen unmittelbar vor der Niederkunft steht und er daher erreichbar sein muss. Die Abwägung ist immer einzelfallabhängig. Es kann auch ein grundsätzliches Verbot ausgesprochen werden, zu dem im Einzelfall Ausnahmen vereinbart werden.

Das Verbot kann der Arbeitgeber im Arbeitsvertrag aussprechen, einen Aushang im Betrieb (für alle Mitarbeitenden) veröffentlichen oder für jeden Mitarbeitenden eine Einzelanweisung erteilen. Wir empfehlen, das Verbot immer schriftlich niederzulegen, dabei auf die möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen (Abmahnung, Kündigung) hinzuweisen und sich die Aushändigung einer solchen Anweisung vom Mitarbeiter quittieren zu lassen. Vorlagen hierfür erhalten Sie bei Ihrem Arbeitgeberverband.

Soweit in Betrieben ein Betriebsrat existiert, muss dieser nicht beteiligt werden: Das Bundesarbeitsgericht hat im Jahr 2023 entschieden, dass ein Verbot der privaten Handynutzung während der Arbeitszeit auch ohne Zustimmung eines ggf. bestehenden Betriebsrats eingeführt werden kann.

2. Tarifierpassungen für Landarbeiter und Azubis

In Schleswig-Holstein wurden der Lohntarifverträge für Landarbeiter sowie der für Auszubildende und Praktikanten ab 2024 unterzeichnet. Der erste setzt die Bundesempfehlung für die Landwirtschaft 1:1 um. Für die Auszubildenden war vereinbart, dass hier ausschließlich verhandelt wird.



Grundsätzlich entfaltet der Tarifvertrag eine Bindung nur, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer Tarifparteien sind. Betriebe, die im Bauernverband sind, sind auch Mitglied im Arbeitgeberverband und damit Tarifpartei. Die Arbeitnehmer sind dies nur, wenn sie auch in der Gewerkschaft sind. Die Ergebnisse der Tarifverhandlungen sind unabhängig von der tatsächlichen Tarifbindung aber eine gute Orientierungsgröße für die Vergütung in der Landwirtschaft.

Der Lohntarifvertrag für Landarbeiter sieht für die tarifgebundenen Beschäftigten Erhöhungen in allen Lohngruppen vor.

Die Erhöhung mit folgenden Werten gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2024:

		Brutto-Stundenlohn ab 01.01.2024 in €	Erhöhung gegenüber Vorjahr in €	Erhöhung gegenüber Vorjahr in %
Stufe 1 a	Arbeiten, die weder eine Berufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern und nach kurzer Einarbeitung ausgeübt werden	12,41 = Mindestlohn	0,41	3,31%
Stufe 1 b	Wie 1 a, aber bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als 4 Monaten	12,99	0,49	3,90%
Stufe 2	Arbeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern und nach einjähriger Berufserfahrung zum Teil selbständig ausgeübt werden	13,51	0,51	3,90%
Stufe 3	Landarbeiter (Schlepperfahrer und Maschinenführer)	14,03	0,53	3,90%
Stufe 4	Geprüfter Landwirt/landwirtschaftlicher Facharbeiter, der nach allgemeiner Anweisung überwiegend selbständig arbeitet	15,07	0,57	3,90%
Stufe 5	Meister/Handwerker	17,14	0,64	3,90%

Ab dem 1. Januar 2025 gelten folgende Werte:

		Brutto-Stundenlohn ab 01.01.2025 in €	Erhöhung gegenüber Vorjahr in €	Erhöhung gegenüber Vorjahr in %
Stufe 1 a	Arbeiten, die weder eine Berufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern und nach kurzer Einarbeitung ausgeübt werden	12,82 = Mindestlohn	0,41	3,32%
Stufe 1 b	Wie 1 a, aber nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 4 Monaten	13,48	0,49	3,80%
Stufe 2	Arbeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern u. nach 1jähriger Berufserfahrung z. T. selbständig ausgeübt werden	14,02	0,51	3,80%
Stufe 3	Landarbeiter (Schlepperfahrer und Maschinenführer)	14,56	0,53	3,80%
Stufe 4	Geprüfter Landwirt/landwirtschaftlicher Facharbeiter, der nach allgemeiner Anweisung überwiegend selbständig arbeitet	15,64	0,57	3,80%
Stufe 5	Meister/Handwerker	17,79	0,65	3,80%

Arbeitnehmer der Lohngruppe 1 a erhalten, wenn sie in Vollzeit beschäftigt sind und einen auf mindestens 10 Wochen befristeten Arbeitsvertrag erfüllen, eine Prämie in Höhe von 30 Euro je voll gearbeiteten Monat. Voraussetzung hierfür ist, dass sie ihre Arbeitsleistung nicht vorzeitig aufgeben („Durchhalteprämie“). Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie anteilig.

Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten spätestens mit den Lohnabrechnungen für die Monate März und Dezember 2024 eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von je 350 Euro brutto. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie anteilig im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

Zum 1. Januar 2024 gelten für die Auszubildenden der Lehrberufe „Landwirt“, „Tierwirt“ und „Hauswirtschaftler“ folgende Werte. Die Vergütung für Praktikanten ohne Vorkenntnisse entspricht der Vergütung für Auszubildende im 1. Lehrjahr, die Vergütung für Praktikanten mit Vorkenntnissen entspricht der für Auszubildende im 3. Lehrjahr.

Auszubildende	ab 1.1.2024 bis 31.12.2025	Erhöhung gegenüber Vorjahr in %	Erhöhung gegenüber Vorjahr in €
1. Lehrjahr	858,00 €	10%	78,00
2. Lehrjahr	905,00 €	9%	75,00
3. Lehrjahr	972,00 €	8%	72,00

Die vollständigen Tarifverträge sind abrufbar auf der Seite www.bauern.sh im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt „[Arbeitgeberverband](#)“.

3. Sozialversicherungsbeiträge Rumänien 2024

Von der Deutsch-Rumänischen Handelskammer wurde mitgeteilt, dass die Beitragsätze zur rumänischen staatlichen Sozialversicherung sich gegenüber dem Vorjahr in der Summe nicht geändert haben. Geändert hat sich nur der im Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung enthaltene Beitragssatz zum privat verwalteten Rentenfonds. Dieser ist von 3,75 % auf 4,75 % gestiegen, so dass sich der Anteil zur staatlichen Rente von 21,25 % auf 20,25 % verringert.



Die folgende Tabelle enthält die entsprechenden Prozentsätze für das Jahr 2024:

Versicherungszweig	Beitragsbemessungsgrundlage	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Sozialversicherungen	Bruttogehalt	<ul style="list-style-type: none"> • 0,0 % für normale Arbeitsbedingungen • 4,0 % für besondere Arbeitsbedingungen • 8,0 % für erschwerte Arbeitsbedingungen 	25,0 %, inklusive 4,75 % des privat verwalteten Rentenfonds
Krankenversicherung	Bruttogehalt		10,0 %
Arbeitsversicherung	Bruttogehalt	2,25 %	-

Für die Saisonarbeiten in Deutschland gilt im Bereich der Sozialversicherung der Beitragssatz für normale Arbeitsbedingungen.

4. Veranstaltungen

Hier erhalten Sie Veranstaltungstipps und Hinweise auf Fortbildungsveranstaltungen für Sie als Arbeitgeber. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gern direkt an die genannten Veranstalter.



a) Beschäftigung von Saisonarbeitskräften

Für Saisonarbeitskräfte gelten eine Reihe von Sonderregelungen. Je nach Herkunftsstaat, Personenkreis und Dauer der Beschäftigung kann die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung unterschiedlich ausfallen. Neben den sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten erfahren Sie in diesem Webinar auch, welche Vorteile Ihnen die Zusammenarbeit mit der Techniker bringt. Konkret gibt es Antworten auf diese Fragen:

- Was ist bei Beschäftigten aus dem Ausland ab Alter 55 Jahre zu beachten?
- Besonderheiten Krankenkassenwahlrecht - Vorstellung Arbeitshilfe
- Welche Nachweise benötige ich als Arbeitgeber von Saisonarbeitskräften?
- Welche Meldungen sind für Saisonarbeitskräfte abzugeben?
- Welche zeitlichen Befristungen sind zu beachten?
- Wann endet der Versicherungsschutz?
- Welche Besonderheiten sind zur Anschlussversicherung zu beachten?

Thema:	Beschäftigung von Saisonarbeitskräften
Ort:	Online-Seminar
Termin:	Donnerstag, 14. März 2024, 10-12 Uhr
Dauer:	2 Stunden
Kosten:	keine
Anmeldelink:	Anmeldung Beschäftigung Saisonarbeitskräfte
Veranstalter:	Techniker Krankenkasse

b) Gut vorbereitet durch die Betriebsprüfung

Spätestens alle vier Jahre werden Sie als Arbeitgeber von der Deutschen Rentenversicherung darüber informiert, dass eine Betriebsprüfung für Ihr Unternehmen ansteht. Dabei wird insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und Meldungen zur Sozialversicherung kontrolliert. Aber auch die Unfallversicherung kann Teil dieser Betriebsprüfung sein. Das Webinar gibt einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten und hilft Ihnen, sich auf eine Betriebsprüfung richtig vorzubereiten. Außerdem gibt die Dozentin Tipps, wie Sie Einfluss auf den Ablauf und die Dauer der Betriebsprüfung nehmen können.

Thema:	Gut vorbereitet durch die Betriebsprüfung
Ort:	Online-Seminar
Termin:	Dienstag, 16. April 2024, 10-12 Uhr
Dauer:	2 Stunden
Kosten:	keine
Anmeldelink:	Anmeldung Gut vorbereitet durch die Betriebsprüfung
Veranstalter:	Techniker Krankenkasse

Bei Fragen und Anregungen sprechen Sie uns beim Arbeitgeberverband gern an.

Mit freundlichen Grüßen



Alice Arp
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)